



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Bürokratieabbau: Einführung eines Dauerprämienantrags bei der Wohnungsbauprämie

Stand vom 19.06.2024 16:17:00 bis 20.06.2024 07:53:33

Angegeben von:

Verband der Privaten Bausparkassen e.V. (R000755) am 19.06.2024

Beschreibung:

Nach § 4 Abs. 2 des Wohnungsbäumeprämiengesetzes (WoPG) ist die Wohnungsbauprämie nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das auf das Sparjahr folgt, bei dem Unternehmen zu beantragen, an das die prämienbegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind. Der Verband setzt sich dafür ein, dass die Sparer anstelle der jährlichen Beantragung wahlweise auch einmalig einen sog. „Dauerprämienantrag“ – entsprechend dem sog. „Dauerzulageantrag“ nach § 89 Abs. 1a EStG bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen – stellen können.

Betroffene Interessenbereiche (2)

Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [alle RV hierzu]
Wohnen [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

WoPG [alle RV hierzu]